

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

## **Thüringer Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen für politische Beamtinnen und Beamte**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Die bestmögliche Besetzung von Stellen zur Ausübung öffentlicher Aufgaben stellt ein hochrangiges öffentliches Interesse dar. Im Ergebnis der Bewertung der vom Rechnungshof im Sonderbericht sowie in den Mitteilungen über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" unterbreiteten Empfehlungen und Hinweise soll die Anzahl der politischen Beamten in Thüringen verändert werden. Das Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) sieht in dessen § 27 vor, dass Beamte auf Lebenszeit, die die in § 27 Abs. 1 ThürBG genannten Funktionen wahrnehmen, sogenannte politische Beamte, jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Die Anzahl dieser politischen Beamten ist in Thüringen mit sieben Funktionen im Ländervergleich sehr hoch. Um dem Ausnahmecharakter gegenüber dem Regelfall des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit auch weiterhin hinreichend Rechnung zu tragen, soll die Anzahl der politischen Beamten durch Anpassung der gesetzlichen Regelung reduziert werden.

Für die nach Änderung weiterhin in § 27 Abs. 1 ThürBG genannten Ämter und Funktionen kann es zweckmäßig sein, diese politischen Leitungsfunktionen mit Beamten zu besetzen, die durch ihre bisherige Tätigkeit bereits über ein hohes Maß an fachlicher Qualifikation und Verwaltungserfahrung in der Landesverwaltung verfügen. Sie können in besonderer Weise die Funktion einer Schnittstelle zwischen der politischen Verantwortung und dem Verwaltungsapparat übernehmen und so einen reibungslosen Übergang gewährleisten. Die Bereitschaft besonders geeigneter Personen, die vor Übernahme einer Funktion nach § 27 Abs. 1 ThürBG bereits Beamte auf Lebenszeit waren, wird mit einem sogenannten Rückkehrrecht gesteigert, das in § 27 ThürBG verankert werden soll.

Vor dem Hintergrund der besonderen Funktion der Ämter der Staatssekretäre im Staatsgefüge besteht Anpassungsbedarf hinsichtlich der Einstellungs Voraussetzungen. Gerade sie nehmen Ämter wahr, zu deren Aufgaben es zählt, politische Vorgaben in gesetzeskonformes und rechtsstaatliches Verwaltungshandeln umzusetzen. Bezogen auf diese spezifische Funktion soll eine klarstellende Änderung des § 28 des Thüringer Laufbahngesetzes herbeigeführt werden, die sich an den Regelungen in anderen Bundesländern orientiert.

**B. Lösung**

Erlass eines Mantelgesetzes, in welchem die notwendigen Änderungen des Thüringer Beamtengesetzes und des Thüringer Laufbahngesetzes geregelt werden, um dem Regelungsbedürfnis angemessen Rechnung zu tragen.

**C. Alternativen**

Um dem Regelungsbedürfnis angemessen Rechnung zu tragen, gibt es keine Alternativen.

**D. Kosten**

Durch die Änderungen des Thüringer Beamtengesetzes und des Thüringer Laufbahngesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Pommer  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Erfurt, den 5. September 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen für politische Beamtinnen und Beamte"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 13./14./15. September 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen  
für politische Beamtinnen und Beamte**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Thüringer Beamtengesetzes**

§ 27 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. den Regierungssprecher,"
  - b) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
  - c) Die Nummern 5 bis 7 werden aufgehoben.
2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Wer bereits unmittelbar vor Übertragung eines Amtes nach Absatz 1 Beamter auf Lebenszeit im Dienst des Landes war, ist auf seinen Antrag hin spätestens drei Monate nach Antragstellung erneut in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen, sofern die Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt sind und ein entsprechendes Amt zur Verfügung steht. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn des einstweiligen Ruhestands zu stellen. Das Amt muss dem vor der Übertragung des Amtes nach Absatz 1 innegehabten Amt entsprechen. Der Anspruch nach Satz 1 erlischt, wenn ein nach Satz 3 angebotenes Amt abgelehnt wird."

**Artikel 2  
Änderung des Thüringer Laufbahngesetzes**

Dem § 28 Abs. 1 des Thüringer Laufbahngesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt nicht für die Einstellung in einem in § 27 Abs. 1 Nr. 1 ThürBG genannten Amt."

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Im Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung und im Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung haben sich nach fachlicher Bewertung der vom Rechnungshof in den Mitteilungen über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" unterbreiteten Empfehlungen und Hinweise Anpassungsbedarfe ergeben.

Das Thüringer Beamtengesetz sieht in dessen § 27 vor, dass Beamte auf Lebenszeit, die die in § 27 Abs. 1 ThürBG genannten Funktionen wahrnehmen, sogenannte politische Beamte, jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Die Anzahl dieser politischen Beamten ist in Thüringen mit sieben Funktionen im Ländervergleich sehr hoch. Um den Ausnahmecharakter gegenüber dem Regelfall des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit auch weiterhin hinreichend Rechnung zu tragen, sollen die Anzahl der politischen Beamten reduziert und weitere dienstrechtliche Bestimmungen für politische Beamte angepasst werden.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit den Änderungen in § 27 Abs. 1 ThürBG wird zum einen der Wegfall des Amtes des Präsidenten des Landesverwaltungsamtes aus dem Kreis der politischen Beamten geregelt, weil es aufgrund der derzeit bestehenden Zuständigkeiten des Landesverwaltungsamtes und den daher wahrzunehmenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, den Präsidenten des Landesverwaltungsamtes als politischen Beamten auszuweisen. Zum anderen werden die Funktionen der Beauftragten für die Gleichstellung von Mann und Frau und des Ausländerbeauftragten aus dem Kreis der politischen Beamten gestrichen. Die Beauftragten sind im Gegensatz zu fast allen übrigen in § 27 Abs. 1 ThürBG enthaltenen politischen Ämtern, mit Ausnahme des Regierungssprechers, im Besoldungsrecht keine konkreten Ämter zugeordnet. Dies führt zu Problemen hinsichtlich der Bewertung und damit der Zuordnung dieser Funktionen zu einer Besoldungsgruppe. Ferner werden diese Funktionen bereits jetzt überwiegend von Beschäftigten außerhalb eines Beamtenverhältnisses wahrgenommen. Dies ist ein Indiz, dass die Notwendigkeit einer besonderen Bindung an das Land als Dienstherrn nicht mehr für erforderlich erachtet wurde.

Zu Nummer 2

In dem neu angefügten Absatz 3 wird bestimmt, dass Beamte, die bereits vor Übertragung eines Amtes nach § 27 Abs. 1 ThürBG Beamte auf Lebenszeit waren, auf deren Antrag hin erneut in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden. Entscheidend ist, dass der Beamte innerhalb der angegebenen Dreimonatsfrist einen Antrag gestellt hat und ein entsprechendes Amt zur Verfügung steht. Wurde die Antragsfrist versäumt, erlischt das in Satz 1 geregelte Rückkehrrecht des Beamten. Das Rückkehrrecht besteht hinsichtlich des Amtes im statusrechtlichen Sinne, nicht hingegen für das Amt im konkretfunktionalen Sinne.

Das Amt muss daher derselben Fachrichtung und Laufbahngruppe angehören und mit demselben Grundgehalt verbunden sein, wie das vor der Übertragung des politischen Amtes zuletzt bekleidete Amt. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bleiben unberührt. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 3 Abs. 3 ThürBG.

Zu Artikel 2

Mit dem neu angefügten § 28 Abs. 1 Satz 2 ThürLaufbG wird eine Ausnahme vom Grundsatz der Einstellung im Eingangsamte der Laufbahn nach § 28 Abs. 1 Satz 1 ThürLaufbG für Beamte nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 ThürBG geregelt. In der Folge können diese politischen Beamten, sofern die Voraussetzungen für die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst vorliegen, unmittelbar in dem der normativen Bewertung entsprechenden Amte eingestellt werden.

Zu Artikel 3

In der Bestimmung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mantelgesetzes festgelegt.

Anlagen\*

#### Endnote:

- \* Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse [www.parldok.thueringen.de](http://www.parldok.thueringen.de) zur Verfügung. Die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.

## **Änderungsvorschläge des DBG zum Entwurf des Thüringer Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen für politische Beamtinnen und Beamte**

### **Stellungnahme der Landesregierung gemäß § 95 Abs. 4 ThürBG**

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

#### **Zu Artikel 1**

#### **Änderung des Thüringer Beamtengesetzes**

#### **Zu Nummer 3 (§ 27)**

*Wir begrüßen das Regelungsziel.*

*Allerdings kann die Umsetzung u. E. optimiert werden. Vorgesehen ist, dass der Antrag auf eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit innerhalb von drei Monate nach Antragstellung erfolgen muss. Dies erscheint nicht erforderlich, zumal eine Prüfung auch länger dauern kann oder ggf. eine Stelle erst später zur Verfügung steht. Außerdem kann ein längerer Zeitraum zwischen dem politischen Amt und der Rückkehr in das Beamtenverhältnis sowohl im Sinne der der\*des Antragssteller\*in als auch des Dienstherrn sein. Eine höhere Flexibilität kann auch für das Land Thüringen vorteilhaft sein, wenn dadurch Versorgungszahlungen verringert werden. Es wird daher vorgeschlagen, dass die erneute Berufung spätestens nach einem Jahr erfolgen soll und auch die gesundheitlichen Voraussetzungen weiterhin vorliegen müssen.*

*Es ist außerdem fraglich, ob es erforderlich ist, dass das angebotene Amt dem vorher innegehabten Amt entsprechen „muss“. Eine „Soll“-Vorschrift würde die Verwendungsbreite erhöhen. Es könnte normiert werden, dass auf Wunsch der\*des Antragsteller\*in auch ein niedrigeres Amt angeboten werden kann. Dies würde ggf. eher ermöglichen, einen Dienstposten entsprechend der Vorerfahrungen und Interessen zu finden. Eine Ablehnung durch die\*den Beamt\*in bleibt ohnehin möglich. Es könnten aber durch ein im individuellen Fall attraktives Angebot die Rückkehrwahrscheinlichkeit erhöht und damit Haushaltsmittel gespart werden.*

#### Stellungnahme:

Die Vorschläge, dass zum einen die erneute Berufung spätestens nach einem Jahr erfolgen soll und zum anderen auch ein niedrigeres Amt angeboten werden kann, konnten nicht aufgegriffen werden. Die festgelegten Fristen wurden auf vergleichbare gesetzliche Rückkehroptionen abgestimmt, wie etwa § 6 Abs. 3 ThürKWBG, § 36 Abs. 1 ThürAbgG und § 14 Abs. 2 ThürMinG. Sie sind so bemessen, dass sie einerseits eine hinreichende Entscheidungsfreiheit des Betroffenen, aber auch andererseits eine Klärung der Rechts- und Sachlage in angemessener Zeit und damit eine gewisse Planungssicherheit ermöglichen. Die vorgeschlagene Soll-Vorschrift würde angesichts der erweiterten Entscheidungsoptionen ebenfalls zu einer verzögerten Entscheidungsfindung führen und damit dem hiesigen Regelungsziel zuwiderlaufen.

Die erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen ebenso wie die Neueinstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt (jedoch niedrigeren Amt als dem zum Zeitpunkt der Ernennung in das politische Amt innegehabten Amt) im Rahmen von § 28 Abs. 2 bis 4 ThürLaufbG bleiben vom Rückkehrrecht unberührt.


 DGB

Deutscher Gewerkschaftsbund  
**DGB Hessen-Thüringen**

DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt

**Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales**  
**Referat 15 | Allgemeines Dienstrecht**  
**Frau Böttner**

- Ausschließlich per Mail -

**Stellungnahme DGB: Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts, Ihr Zeichen: 1010-15-0404/404-17-16412/2023 16412/2023**

4. Mai 2023

Sehr geehrte Frau Brandstädt,  
 sehr geehrte Frau Böttner,

im Namen des DGB Hessen-Thüringen und seiner Mitgliedsgewerkschaften bedanke ich mich für die erneute Anhörung zum o. g. Gesetzentwurf und nehme dazu im Folgenden Stellung.

**Zu Artikel 1 Änderung des Thüringer Beamtengesetzes  
 Nr. 3 zu §27 b)**

Wir begrüßen das Regelungsziel.

Allerdings kann die Umsetzung u. E. optimiert werden. Vorgesehen ist, dass der Antrag auf eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit innerhalb von drei Monate nach Antragstellung erfolgen muss. Dies erscheint nicht erforderlich, zumal eine Prüfung auch länger dauern kann oder ggf. eine Stelle erst später zur Verfügung steht. Außerdem kann ein längerer Zeitraum zwischen dem politischen Amt und der Rückkehr in das Beamtenverhältnis sowohl im Sinne der der\*des Antragssteller\*in als auch des Dienstherrn sein. Eine höhere Flexibilität kann auch für das Land Thüringen vorteilhaft sein, wenn dadurch Versorgungszahlungen verringert werden. Es wird daher vorgeschlagen, dass die erneute Berufung spätestens nach einem Jahr erfolgen soll und auch die gesundheitlichen Voraussetzungen weiterhin vorliegen müssen.

Es ist außerdem fraglich, ob es erforderlich ist, dass das angebotene Amt dem vorher innegehabten Amt entsprechen „muss“. Eine „Soll“-Vorschrift würde die Verwendungsbreite erhöhen. Es könnte normiert werden, dass auf Wunsch der\*des Antragsteller\*in auch ein niedrigeres Amt angeboten werden kann. Dies würde ggf. eher ermöglichen, einen Dienstposten entsprechend der Vorerfahrungen und Interessen zu finden. Eine Ablehnung durch die\*den Beam\*in bleibt ohnehin möglich. Es könnten aber durch ein im individuellen Fall attraktives Angebot die Rückkehrwahrscheinlichkeit erhöht und damit Haushaltsmittel gespart werden.

**Julia Langhammer**

Öffentlicher Dienst/  
 Beamtinnen und -beamtenpolitik

Wirtschaftspolitik Thüringen

julia.langhammer@dgb.de

Telefon: 0361/5961359  
 Telefax: 0361/5961444  
 Mobil: 0170/9268896

la

Schillerstraße 44  
 99096 Erfurt

hessen-thueringen.dgb.de

#### **Nr. 5 zu § 41**

In Ihrem Schreiben vom 04. April 2023 gehen Sie leider nicht auf unsere Anmerkungen aus der ersten Beteiligung im Jahr 2022 ein. Ich möchte daher noch einmal den Änderungsbedarf bekräftigen.

Die Regelung des Grundrechtseingriffs durch Gesetz ist erforderlich und zu begrüßen. Die vorhandene Praxis, bislang geregelt durch Verwaltungsvorschriften, hat sich jedoch bewährt und sollte fortgeführt werden. Mit der Neuregelung sollte keine tatsächliche Änderung verbunden sein. Deswegen schlagen wir vor, an den konkretisierenden Verwaltungsvorschriften festzuhalten und auf die Verordnungsermächtigung in Abs. 2 zu verzichten.

Durch die zwischenzeitlich geänderte Fassung von Abs. 3 Satz 2 wird die Zuständigkeit für den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht im Einzelfall noch weiter „nach unten“ verlagert. Nun ist es „der Dienstvorgesetzte“, der die Befugnis dann noch übertragen kann. Die Befugnis sollte bei der obersten Dienstbehörde verbleiben, auch um eine einheitliche Handhabung und Eingriffe nur in eng begrenzten Fällen zu gewährleisten. Daher ist zumindest die Übertragung zu streichen und höchstens eine Vertretungsregelung aufzunehmen.

Die Regelung in Abs. 3 und 4 soll wahrscheinlich eine schnelle Reaktion „vor Ort“ ermöglichen, führt jedoch voraussichtlich in der Praxis zu vermeidbaren Konflikten und Umsetzungsschwierigkeiten. Insbesondere bei Fällen des Abs. 4 Satz 1 lit. d) und e) sowie Satz 2 ist weder eine direkte Entscheidung der Dienstvorgesetzten vor Ort erforderlich noch verhältnismäßig oder auch nur umzusetzen. Zudem müssen betroffene Beamt\*innen Rechtsschutz erlangen können, womit sich ohnehin eine gewisse Zeitspanne bis zur Umsetzung verbindet. Weitergehende Maßnahmen könnten – und nur für Extremfälle – höchstens auf dem Wege des Disziplinarrechts geregelt werden.

Aufgenommen werden sollte außerdem die Möglichkeit, Ausnahmen von der Uniformpflicht nach Abs. 1 festzulegen. Dies ist z. B. für verdeckte Einheiten der Polizei zwingend erforderlich für den Erfolg polizeilicher Maßnahmen.

#### **Nr. 7 zu § 51 Abs. 1**

Ihrem Hinweis auf Fürsorgegesichtspunkte ist grundsätzlich zuzustimmen. Allerdings dürfte die Genehmigung nach § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürBG-Entwurf für den Schutz der Beamt\*innen ins Leere laufen, wenn Bedienstete die Aufgabe haben, ein dienstlich veranlassenes Nebenamt wahrzunehmen.

Wir regen an, aufgrund des besonderen Personalbedarfs eine Ausnahme für Ärzt\*innen aufzunehmen. In der Thüringer Polizei können zurzeit Arzt-Stellen nicht besetzt werden können, da dem die Regelungen zur Nebentätigkeit entgegenstehen.

#### **Nr. 10 zu § 59 Abs. 2**

Wir halten unsere Kritik aufrecht. Durch eine Rechtsverordnung wird die Mitbestimmung nach Thüringer Personalvertretungsgesetz umgangen. Zudem

sind die technischen Voraussetzungen in den einzelnen Bereichen unterschiedlich. Eine Regelung in den Dienststellen unter Mitbestimmung der Personalräte wäre sachgerecht.

#### **Nr. 17 zu § 104a ThürBG-Entwurf**

Ich bedanke mich für die aufgenommenen Änderungen, allerdings wird unserer Kritik damit nur bedingt abgeholfen. Wir gehen weiterhin davon aus, dass bei Weiterführung der jetzigen durch Verwaltungsvorschrift geregelten Praxis eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich ist.

Die Kolleg\*innen aus der polizeilichen Praxis haben massive Bedenken, dass die neue gesetzliche Regelung zu Anwendungsproblemen führt und faktisch „nicht funktioniert“.

Die aktuell geltende Verwaltungsvorschrift legt das Tragen von Namensschildern zum Zweck der Bürgernähe und Transparenz der Polizeiarbeit fest. Dieses ist aber nur „grundsätzlich“ zu tragen. Durch die vorgesehene gesetzliche Regelung tritt eine Verschärfung ein, verbunden mit einem deutlich erheblicheren Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Dringend erforderlich ist daher unseres Erachtens eine Überprüfung der vorgenommenen Abwägung zwischen den Zielen der Regelung der Kennzeichnungspflicht einerseits und den Grundrechten der betroffenen Beamt\*innen andererseits!

Benannt werden die Regelungsziele, Offenheit, Transparenz und Identifikation mit dem örtlichen Bereich zu stärken sowie das rechtsstaatliche Handeln sicherzustellen und beim Verdacht auf Straftaten eine bessere Identifizierung zu ermöglichen.

Da nach der in Bezug genommenen Rechtsprechung auch Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht gesetzlich zu regeln sind, muss im Interesse der Bediensteten ermöglicht werden, in möglicherweise konflikthafter Situationen auf das Namensschild i. d. R. zu verzichten oder einen Tarnnamen zu tragen. Hier kommen neben dem Grundrechtsschutz auch Fürsorgegesichtspunkte – Schutz der Sicherheit der Bediensteten und ggf. ihres privaten Umfelds – zum Tragen.

Folgende Gesichtspunkte sind stärker zu wichten:

1. Schutz des\*der Beamt\*in durch den Dienstherrn. Auch im Einsatz- und Streifendienst (ESD) sind konflikträchtige Situationen anzutreffen. Sobald es im Einsatzgeschehen (zumeist Außendienst/ESD) zu konflikträchtigen Situationen kommen kann, ist die Anwendung der Numerischen Kennzeichnung (NKZ) gerechtfertigt und geboten. Für die Praxis günstiger wäre es, wie bisher, in der konkreten Konfliktsituation zum Eigenschutz das Namensschild abnehmen zu können. Ansonsten ist ein „Ausweichen“ auf die NKZ zu besorgen, die dem Regelungsziel ggf. nicht entspricht.
2. Überprüfung der „Klarnamenpflicht“. In der Abwägung sollte der Schutz des personenbezogenen Datums, hier des Namens, höher gewichtet werden als das Interesse des\*der Bürger\*in alle Beamt\*innen

mit dem tatsächlichen Namen anzusprechen. Als Alternative zur NKZ in Konfliktsituation kommt die Verwendung eines Tarnnamens in Betracht. Damit wird auch den Zielen der Offenheit, Transparenz und Identifikation als milderes Mittel entsprochen, weil das polizeiliche Gegenüber einen Namen zur Ansprache hat.

3. Mindestens dem Ziel der Überprüfung rechtsstaatlichen Handelns kann mit einer numerischen Kennzeichnung (NKZ) nach Abs. 1 Satz 2 als milderes Mittel immer ebenso gut entsprochen werden. Da eine nachträgliche Identifizierung immer möglich ist, muss das Persönlichkeitsrecht der Beamt\*innen in der Abwägung stärker in den Vordergrund treten.

- Eine prinzipielle Klarnamenspflicht sollte bei Repräsentationszwecken normiert werden. Hier erscheint eine Trageverpflichtung des Namensschildes geboten, um der Repräsentation der Uniform und des Polizeidienstes durch die\*den Uniformträger\*in gerecht zu werden.

Dass die Verwendung von Tarnnamen insgesamt bisher nicht geregelt ist, wird in der Praxis zu Problemen führen. Beamt\*innen in Zivil oder in verdeckten Einsätzen nutzen Tarnnamen, da mit den Klarnamen die Ziele der polizeilichen Maßnahmen nicht erreicht werden könnten. Das ist zu berücksichtigen.

Die Löschfristen in Abs. 2 Satz 4 sind praktisch nicht umsetzbar. Aktuell erhalten Beamt\*innen nach Abschluss ihrer Ausbildung die NKZ in drei verschiedenen Ausführungen (fünfstellige Nummernfolgen). Diese 3 NKZ bleiben für das gesamte „Dienstleben“ gleich. Es handelt sich um gestickte Stoffschilder, die mit Klett an der Uniform befestigt werden.

Es verfügen aber nicht alle Polizeivollzugsbeamt\*innen über die NKZ, auch die Uniformen sind teils nicht geeignet, die NKZ daran zu befestigen. Ältere Beamt\*innen können daher aktuell die Trageverpflichtung nicht umsetzen und haben Fragen, ob sie damit Gefahr laufen, Dienstpflichtverstöße zu begehen. Dass angesichts des Verwaltungsaufwands die Voraussetzungen durch den Dienstherrn sehr schnell geschaffen werden, ist nicht abzusehen.

Die Hinterlegung bzw. Personalisierung erfolgt durch nur die personalführende Stelle (LPD). Aufgrund der notwendigen Rechtssicherheit ist damit hoher Verwaltungsaufwand verbunden. Wenn künftig die prinzipielle Kennzeichnungspflicht gilt, ist davon auszugehen, dass Beamt\*innen in möglicherweise kritischen Situation auch im ESD die NKZ verstärkt tragen. Damit erhöht sich der Verwaltungsaufwand potenziell weiter.

Die Praktikabilität der gesetzlichen Neuregelung wird auch von der Verwaltungsvorschrift nach Abs. 3 abhängen. Hier sollte ein Mitbestimmungsrecht der Personalvertretungen normiert werden.

Es steht sich insgesamt Frage nach Kosten und Nutzen der Regelung, wenn in eine funktionierende Praxis ohne Not eingegriffen wird.

**Nr. 18 zu § 105a ThürBG-Entwurf**

Ich bedanke mich für die Aufnahme unserer Anregungen. Dennoch erwarten wir in der Praxis Anwendungsprobleme.

Da bereits jetzt aufgrund der aktuellen Besetzung im zuständigen polizeiärztlichen Dienst und bei der Betriebsmedizin nicht für alle Eignungsuntersuchungen Termine vergeben werden können, sehen wir die Gefahr, dass bei der gesetzlichen Anordnung der Untersuchungen nicht die notwendigen Einsatzkräfte für „gefahrengeneigte Tätigkeiten“ zur Verfügung stehen und die Handlungsfähigkeit der Polizei eingeschränkt werden könnte.

Auch nach der Neuformulierung von Abs. 1 bleibt der Anwendungsbereich äußerst weit gefasst. Die durch den Gesetzgeber gemeinten Tätigkeiten sind nicht bestimmt. Es sollten hier die wesentlichen und mit besonderen Gefahren verbundenen Einsatzfelder- und Handlungsfelder benannt werden. Auch die Anordnung „in regelmäßigen Abständen wiederkehrend“ sollte konkretisiert werden, z. B. „alle sieben Jahre“ oder „zusätzlich in begründeten Einzelfällen“.

Zudem werden in der Praxis präventive Maßnahmen durchaus vom polizeiärztlichen Dienst durchgeführt. Somit ist zu besorgen, dass diese entfallen, was u. E. unter Fürsorge nicht vertretbar ist.

Auch wenn die Feststellung „geeignet“ oder „nicht geeignet“ nicht die Polizeidienstfähigkeit betrifft, kann sie erhebliche Auswirkungen auf die Beamt\*innen haben. Deswegen sollte eine Orientierung an den bundesweit einheitlichen Polizeidienstvorschriften im Gesetz geregelt werden.

Zusammenfassend richten sich unsere Bedenken gegen die Vorschrift insbesondere auf das Verhältnis von Aufwand und Nutzen. Dass der polizeiärztliche Dienst die Aufgaben kaum realisieren kann, ist abzusehen.

Die vorgesehenen Verwaltungsvorschriften (Abs. 4) müssen insbesondere unter Berücksichtigung der Rechte der betroffenen Beamt\*innen (Form und Inhalt der Anordnung, Teilnahmerecht von Personen des Vertrauens, Anspruch auf die vollständigen Untersuchungsergebnisse/PÄD-Unterlagen, usw.) erlassen werden.

## **Zu Artikel 2 Änderung des Thüringer Laufbahngesetzes**

### **Nr. 14 zu §§ 48 a und 48 b ThürLaufbG-Entwurf**

Zu unserer grundsätzlichen Kritik an der vorgesehenen Ausbildungskostenerstattung verweise ich auf unsere Stellungnahme aus 2022.

In diesem Sinne wurde die Regelung durch die Streichung von § 48 a Abs. 5 noch „verschlimmert“. Bürger\*innen unterscheiden kaum zwischen unterschiedlichen staatlichen Ebenen. Ein handlungsfähiger und funktionierender Staat setzt die entsprechenden personellen Kapazitäten bei Bund, Land und Kommunen voraus. Bei der Personalgewinnung und -haltung müssen die unterschiedlichen Ebenen zusammenarbeiten, anstatt „Strafzahlungen“ zu verhängen. Die Ausbildungsquote des Landes Thüringen ist viel zu gering.

## **Zu Artikel 5 Thüringer Personalvertretungsgesetz**

Vorgesehen ist eine Verlängerung der Ausnahmeregelung in § 37 Abs. 5 Thür-PersVG bis Ende 2026.

Es ist zu begrüßen, dass die Thematik aufgegriffen wird. Unseres Erachtens greift die Regelung aber zu kurz. Die Beschlussfassung durch Video- und Telefonkonferenz ist mittlerweile fest etabliert und hat sich bewährt. Die Arbeitswelt „nach Corona“ hat sich verändert und auch die Diskussion zur Digitalisierung ist damit deutlich fortgeschritten.

**Wir schlagen folgende Formulierung für § 37 Abs. 5 vor:** *„Beschlüsse des Personalrats können alternativ auch mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- oder Videokonferenz erfolgen.“*

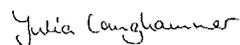
— Wir schlagen zudem vor, eine Klarstellung zur Frage der Zuständigkeit der Personalräte in allen sozialen, personellen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten in das Thür PersVG aufzunehmen. Die Regelung von 2019 hat sich als unklar und damit streitanfällig erwiesen.

**Wir schlagen vor, nach § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Satz 2 einzufügen:** *„Durch die Maßgabe der §§ 69 bis 78 wird die Zuständigkeit in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen nicht berührt.“*

— **Wir schlagen vor, nach § 69 Abs. 1 Satz 1 folgenden Satz 2 einzufügen:** *„Durch die Maßgabe der §§ 69 bis 78 wird die Zuständigkeit in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen nicht berührt.“*

Für Nachfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Langhammer

## **Änderungsvorschläge des tbb zum Entwurf des Thüringer Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen für politische Beamtinnen und Beamte**

### **Stellungnahme der Landesregierung gemäß § 95 Abs. 4 ThürBG**

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

#### **Zu Artikel 2**

#### **Änderung des Thüringer Laufbahngesetzes**

#### **Zu § 28 Abs. 1**

*Die vorgeschlagene Neuregelung für § 28 Abs. 1 ThürLaufbG lehnt der tbb ab.*

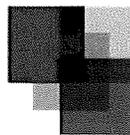
*Wenn sich die Landesregierung dazu entschließt, Staatssekretäre auch weiterhin als politische **Beamte** (in anderen Bundesländern: Teil der Regierung oder in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis; siehe Aufsatz „Die Rechtsstellung der Staatssekretäre in den Bundesländern“ [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/52714/ssoar-2011-schmidt\\_et\\_al-Die\\_Rechtsstellung\\_der\\_Staatssekretare\\_in.pdf?sequence=1](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/52714/ssoar-2011-schmidt_et_al-Die_Rechtsstellung_der_Staatssekretare_in.pdf?sequence=1)) einzustellen, gelten auch die Regelungen des Beamtenrechts.*

*Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz verbürgt nicht nur ein grundrechtsgleiches Gleichheitsrecht, sondern normieren auch eine objektivrechtliche Entscheidung hinsichtlich des öffentlichen Dienstes und dessen Funktionsfähigkeit, Professionalität und rechtlicher Integrität. Die Bestimmungen haben die Bestenauslese zum Ziel und treffen eine Entscheidung für das Leistungsprinzip und dessen ungeschmälerte Geltung. Bisher musste, wer Staatssekretär werden will, mindestens 8 Jahre fiktiv Beamter auf Lebenszeit gewesen sein (A 16 erst nach 6 Jahren nach Lebenszeit zuzüglich 2 Jahre Beförderungssperre vor der nächsten Beförderung, § 35 Abs. 3 und 4 ThürLaufbG). Damit war sichergestellt, dass keine Berufsanfänger in die B-Besoldung aufsteigen können. Das ist vor dem Hintergrund der mit der Besoldung bewerteten Ämter und den damit verbundenen Aufgaben auch sinnvoll. Diese Regelung soll jetzt nicht mehr gelten. Bei denjenigen, bei denen die Laufbahnbefähigung vorliegt, soll künftig, entgegen allen Grundsätzen des Berufsbeamtenrechts, sofort befördert werden. Das widerspricht nach unserer Ansicht dem Sinn des Beamtenrechts und des Amtes. Der Staatssekretär ist in Thüringen oberster Beamter, das höchste Amt der Laufbahn des höheren Dienstes.*

*Die beabsichtigte Änderung ist nach unserer Auffassung das falsche Signal, statt die Kriterien der kritisierten Auswahl anzupassen, werden die Anforderungen heruntergesetzt. m Gedanken.*

#### Stellungnahme:

Die vorgeschlagene Neuregelung in § 28 Abs. 1 Satz 2 ThürLaufbG im Hinblick auf Staatssekretäre ist dem diesem Amt immanenten spezifischen Aufgabenspektrum geschuldet. Die Landesregierung hat insoweit einen differenzierten Blick auf die Frage der Gewinnung des Personals für die Statusämter der Staatssekretäre hat. Dabei geht es keinesfalls um eine Abschwächung des Systems der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG.



**tbb  
beamtenbund  
und tarifunion  
thüringen**

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Per E-Mail:

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales  
Frau Sandra Böttner  
Steigerstraße 24  
99096 Erfurt

**Landesvorsitzender  
Frank Schönborn**

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9  
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521

Telefax: 0361.6547522

E-Mail: [post@dbbth.de](mailto:post@dbbth.de)

[www.thueringer-beamtenbund.de](http://www.thueringer-beamtenbund.de)

Aktenzeichen

Schö/Jäk

Ihr Zeichen

1010-15-0404/446-8-62295/2023  
62295/2023

Ihre Nachricht vom

01. Juni 2023

Datum

22. Juni 2023

## **Thüringer Gesetz zur Änderung der Anzahl und der dienstrechtlichen Vorschriften für politische Beamte**

Förmliche Beteiligung, § 7 Beteiligungsvereinbarung

Sehr geehrte Frau Böttner,

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen bedankt sich für die Ausführung mit Bezug auf unsere bisherige Stellungnahme und die Möglichkeit der erneuten Anhörung.

Die Ausführungen zu unserer Stellungnahme können uns vor allem mit Blick auf die geplante Änderung des Laufbahngesetzes nicht überzeugen.

Der tbb hält daher seine Stellungnahme aufrecht und verweist auf die bisher getätigten Ausführungen.

Wir hatten uns wie folgt geäußert:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Thüringer Beamtengesetzes**

##### **Zu Punkt 1. § 27 Abs. 1**

Der tbb begrüßt die Reduzierung der politischen Beamten.

Die Reduzierung der politischen Beamten ist eine langjährige Forderung des tbb. Das Konzept des „Politischen Beamten“ steht im Gegensatz zur Unabhängigkeit und Neutralität des Beamtenverhältnisses und sollte in der Reichweite daher möglichst eng begrenzt werden. Das Institut des politischen Beamten (§ 54 Abs. 1 BBG) ist in den letzten Jahren noch weiter ausgedehnt worden. Eine mit der jederzeitigen Versetzbarkeit in den einstweiligen

Ruhestand verbundene Abweichung vom Lebenszeitprinzip, kann jedoch nur in engen Grenzen möglich sein (vgl. BVerfG vom 28.05.2008 – 2 BvL 11/07). Die jetzt gefundene Regelung entspricht diesem Gedanken.

### **Zu Punkt 2. § 27 Abs. 3**

Die Neuregelung zum Ermöglichen der erneuten Berufung ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit werden hingegen begrüßt. So wird der Kreis derer, die bereit sind, Staatssekretär zu werden, um diejenigen erweitert, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis befinden und lediglich wegen des Risikos der vorzeitigen Ruhestandsversetzung nicht bereit sind, ein solches Amt zu übernehmen. Das können beispielsweise der Referatsleiter oder der Abteilungsleiter aus der Verwaltung sein. Sie kennen sich in der Verwaltung und den Inhalten aus und können das Amt des Amtschefs sehr gut ausüben. Weil sie das Land kennen und integriert sind, sind sie auch an einer dauerhaften Entwicklung und nicht nur kurzfristigen Tätigkeit interessiert. So können Staatssekretäre bereits nach kurzer Einarbeitung Akzente setzen.

Aus den Reihen unserer Mitglieder kam generell die Idee auf, politische Beamte so zu behandeln, wie kommunale Wahlbeamte – mit dem Mandat endet das übertragene Amt und die Person kehrt in ihr bisheriges Amt/ ihre bisherige Funktion, z.B. in der freien Wirtschaft, zurück.

## **Artikel 2 Änderung des Thüringer Laufbahngesetzes**

### **Zu § 28 Abs. 1**

Die vorgeschlagene Neuregelung für § 28 Abs. 1 ThürLaufbG lehnt der tbb ab.

Wenn sich die Landesregierung dazu entschließt, Staatssekretäre auch weiterhin als politische **Beamte** (in anderen Bundesländern: Teil der Regierung oder in einem öffentlich rechtlichen Anstellungsverhältnis; siehe Aufsatz „Die Rechtsstellung der Staatssekretäre in den Bundesländern“ [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/52714/ssoar-2011-schmidt et al-Die Rechtsstellung der Staatssekretare in.pdf?sequence=1](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/52714/ssoar-2011-schmidt_et_al-Die_Rechtsstellung_der_Staatssekretare_in.pdf?sequence=1)) einzustellen, gelten auch die Regelungen des Beamtenrechts.

Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz verbürgt nicht nur ein grundrechtsgleiches Gleichheitsrecht, sondern normieren auch eine objektivrechtliche Entscheidung hinsichtlich des öffentlichen Dienstes und dessen Funktionsfähigkeit, Professionalität und rechtlicher Integrität. Die Bestimmungen haben die Bestenauslese zum Ziel und treffen eine Entscheidung für das Leistungsprinzip und dessen ungeschmälerte Geltung.

Bisher musste, wer Staatssekretär werden will, mindestens 8 Jahre fiktiv Beamter auf Lebenszeit gewesen sein (A 16 erst nach 6 Jahren nach Lebenszeit zuzüglich 2 Jahre Beförderungssperre vor der nächsten Beförderung, § 35 Abs. 3 und 4 ThürLaufbG). Damit war sichergestellt, dass keine Berufsanfänger in die B-Besoldung aufsteigen können. Das ist vor dem Hintergrund der mit der Besoldung bewerteten Ämter und den damit verbundenen Aufgaben auch sinnvoll.

Diese Regelung soll jetzt nicht mehr gelten. Bei denjenigen, bei denen die Laufbahnbefähigung vorliegt, soll künftig, entgegen allen Grundsätzen des Berufsbeamtentums, sofort befördert werden. Das widerspricht nach unserer Ansicht dem Sinn des Beamtenrechts und

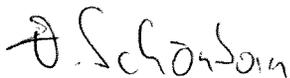
des Amtes. Der Staatssekretär ist in Thüringen oberster Beamter, das höchste Amt der Laufbahn des höheren Dienstes.

Die beabsichtigte Änderung ist nach unserer Auffassung das falsche Signal, statt die Kriterien der kritisierten Auswahl anzupassen, werden die Anforderungen heruntergesetzt.

**Im Rahmen der Vereinbarung über die Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse, nach § 95 des Thüringer Beamtengesetzes zwischen der Landesregierung und den Spitzengewerkschaften, bitten wir, unsere die Vorschläge, die in den Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung gefunden haben, mit einer Stellungnahme der Landesregierung dem Landtag zuzuleiten.**

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Schönborn  
Landesvorsitzender

## Landtag Ludwig, Ivonne

---

**Von:** TSK Boek, Daniela <Daniela.Boek@tsk.thueringen.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 5. September 2023 14:37  
**An:** Landtag Poststelle  
**Cc:** Landtag Ruthe, Martina  
**Betreff:** GE LReg pol. Beamte  
**Anlagen:** MP gez. Schreiben.pdf; 2\_Gesetzentwurf dienstrechtl. Bestimmungen pol. Beamte.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den GE der LReg vorab per E-Mail, die Originalunterlagen werden nachgereicht.

Gruß

Daniela Boek

-----  
THÜRINGER STAATSKANZLEI | STATE CHANCELLERY OF THURINGIA Referat 22 | Kabinett, Landtag  
Cabinet; State Parliament Regierungsstraße 73 | 99084 Erfurt | Postfach 900253 | 99105 Erfurt | Germany  
Tel: +49 (361) 57-3215253 | Fax: +49 (361) 57-3215259 [www.thueringen.de](http://www.thueringen.de) .

Daniela.Boek@tsk.thueringen.de Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer  
Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf  
der Seite [www.staatskanzlei-thueringen.de/datenschutzhinweise](http://www.staatskanzlei-thueringen.de/datenschutzhinweise) .  
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.